



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 45

Freitag, den 2. Dezember

2011

INHALT:

<p><b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b> Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01.11.2011 ... 187</p> <p><b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b> Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn. .... 188 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde</p>	<p>Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn. .... 188</p> <p><b>C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften</b> Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt - 1. Änderung der vorläufigen Besitzzeinsweisung auf der Grundlage der Festsetzungen im vorgelegten Flurbereinigungsplan ..... 189</p>
---	---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01.11.2011

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Aurich. Er hat seinen Sitz in Aurich.

#### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Wappen des Landkreises zeigt von blau und rot gespalten, einen goldenen Jungfrauenadler mit goldener Krone, begleitet oben von zwei goldenen sechszackigen Sporenrädern, unten von zwei goldenen Eicheln.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in drei gleich breiten Querstreifen die Farben Blau - Gold - Rot mit dem aufgelegten Kreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Aurich" Das vom Kreisgesundheitsamt geführte Dienstsiegel enthält den Zusatz "Gesundheitsamt", das vom Kreisveterinäramt geführte Dienstsiegel enthält den Zusatz "Veterinäramt".

#### § 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

Städte:	Aurich Norden Norderney Wiesmoor	
Gemeinden:	Baltrum Dornum Großefehn Großheide Hinte	Ihlow Juist Krummhörn Südbrookmerland
Samtgemeinden:	Brookmerland mit den Mitglieds- gemeinden:	Leezdorf Marienhaf Osteel

Rechtsweg  
Uppgant-Schott  
Wirdum

Hage  
mit den Mitglieds-  
gemeinden:

Berumbur  
Hage  
Hagermarsch  
Halbmond  
Lütetsburg

#### § 4 Außenstelle der Kreisverwaltung

Der Landkreis Aurich unterhält in Norden eine Außenstelle der Kreisverwaltung.

#### § 5 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000,00 € nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000,00 € nicht übersteigt;
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € nicht übersteigt.

#### § 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört/gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

#### § 7 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrates wird als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine/ein weitere/weiterer leitende/r Beamtin/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### § 8 Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die Dezernentinnen/Dezernenten im Rahmen des vom Kreistag genehmigten Dezer-

natsverteilungsplanes für den Bereich des jeweiligen Dezernates vertreten.

**§ 9  
Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Aurich betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der zulässigen Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch

nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

**§ 10  
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
  - 1. Satzungen und Verordnungen im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“,
  - 2. tierseuchenbehördliche Verordnungen in der „Ostfriesen-Zeitung“. Hierauf ist im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ hinzuweisen,
  - 3. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Bekanntmachungen bzw. Verkündungen nach Abs. 1 im Internet unter [www.landkreisaurich.de](http://www.landkreisaurich.de) zu veröffentlichen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.03.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Aurich, 17.11.2011

**Landkreis Aurich** (Siegel)

Weber  
Landrat

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Gemeinde Großefehn über die Benutzung  
der Kinderkrippe Großefehn**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 3), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In den Zeiten von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr werden Sonderöffnungszeiten als Bring- und Abholdienst außerhalb der regelmäßigen Betreuungszeiten nach Bedarf eingerichtet.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 17.10.2011 in Kraft.

Großefehn, den 13.10.2011

**Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Gemeinde Großefehn über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung  
der Kinderkrippe Großefehn**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 4), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr wird bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 wie folgt festgesetzt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Gebühr je Monat
Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen bis				
wie vor bis	21.000 €	23.500 €	26.000 €	100,00 €
wie vor bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116,00 €
wie vor bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	132,00 €
wie vor bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	148,00 €
wie vor bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	164,00 €
wie vor bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180,00 €
wie vor bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	196,00 €

wie vor bis	56.000 €	58.500 €	61.000 €	212,00 €
wie vor über	56.000 €	58.500 €	61.000 €	228,00 €

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigte Minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 € Bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und Spätbetreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr) beträgt die zusätzliche Gebühr 10 € monatlich je angefangene halbe Stunde und 5 € monatlich für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten von 07.15 bis 07.30 Uhr.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 17.10.2011 in Kraft.

Großefehn, den 13.10.2011

**Gemeinde Großefehn**

Meinen  
Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt

#### 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung auf der Grundlage der Festsetzungen im vorgelegten Flurbereinigungsplan

1. In dem mit Beschluss vom 27.01.1997 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Strackholt (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum 01.02.2012 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die 1. Änderung der Besitzeinweisung berücksichtigt die durch den Flurbereinigungsplan getroffenen Festsetzungen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Strackholt wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Gemeinde Großefehn aus.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung, die sich durch die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ergeben haben, werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Terminen im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplanes gem. § 59 FlurbG erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben.  
Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden die Verfahrensergebnisse am Freitag, dem 16.12.2011 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude des LGLN, RD Aurich, Amt für Landentwicklung, Oldersumer Straße 48 in 26603 Aurich, Zimmer Nr. 213 erläutert.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pacht- ausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

#### Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Diese Voraussetzungen sind in der Flurbereinigung Strackholt erfüllt.

Die sofortige Vollziehung ist aus öffentlichem und überwiegendem Interesse der Beteiligten gerechtfertigt. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

#### Hinweise

1. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2012 die durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Strackholt, Timmel, Ulbargen, Bagband, Spetzerfehn, Fiebing, Zwischenbergen, Vossbarg, Hesel, Neuemoor, Nortmoor, Firrel,

Kleinoldendorf, Selverde. Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei der Gemeinde Großefehn, der Gemeinde Uplengen, der Samtgemeinde Hesel, der Samtgemeinde Jümme und der Stadt Wiesmoor zur Einsicht ausliegt.

Aurich, 24.11.2011

**Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen**  
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Wieghaus)

(S.)